

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau**

**Vom 11. Juli 2024**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebühren und Entgelte**

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten, Häuser für Kinder und Horte) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung. Die Gebühr wird auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (2) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Entgelt erhoben. Dieser beträgt für Krippenkinder (1 bis 3 Jahre) täglich 2,60 € und in Kindertagesstätten/-gartengruppen täglich 4,30 €. Im Hort beträgt der Preis pro Essen 4,60 €. Für Kinder, die den Hort nur in den Ferien besuchen, wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 5,00 € je Tag erhoben.
- (3) Das Mittagessen wird in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten in einer Monatspauschale abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Für Schließ- und Abwesenheitszeiten (Brückentage, Fortbildungstage, Erkrankung, Urlaub des Kindes) wird pauschal im Monat August kein Entgelt erhoben.

### **Monatspauschalen für Mittagessen der Krippenkinder (bis 3 Jahre):**

1 x pro Woche	10,00 €
2 x pro Woche	20,00 €
3 x pro Woche	30,00 €
4 x pro Woche	40,00 €
5 x pro Woche	50,00 €
Einzelessen	2,60 €

### **Monatspauschalen für Mittagessen der Kindergartenkinder (ab 3 Jahren):**

1 x pro Woche	16,00 €
2 x pro Woche	32,00 €
3 x pro Woche	48,00 €
4 x pro Woche	64,00 €
5 x pro Woche	80,00 €
Einzelessen	4,30 €

- (4) Für die pädagogischen Arbeitsaufwendungen, insbesondere für Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Kita-App usw., wird zusätzlich ein monatliches Entgelt

von 4,00 € je Kind erhoben. Das Entgelt wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.

- (5) Die Buchung der Betreuungszeit sowie der Essenstage ist für 1 Jahr verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeiten und/oder der Anzahl der Essenstage ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres kostenfrei. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 € fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an. Eine Veränderung ist spätestens zum 15. eines Monats anzuzeigen und wird nach Verarbeitung der Umbuchung fällig.
- (6) Für die Betreuung in den Ferien im Hort werden Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sowie der Entgelte für das Mittagessen und für pädagogische Arbeitsaufwendungen sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr, das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen sowie die Monatspauschale für Mittagessen in den Bereichen Krippe und Kindergarten sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig, das Entgelt für das Mittagessen im Hort nach Ablauf eines Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in voller Höhe erhoben, auch wenn die Betreuungseinrichtung aufgrund „höherer Gewalt“ temporär schließen muss (z.B. behördliches Betretungs- und/oder Betreuungsverbot) oder bei verkürzten Öffnungszeiten.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit) gemäß den monatlichen Gebührensätzen in § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Alzenau durch Anmeldung und Zusage vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheit- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage bleiben unberücksichtigt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

## § 5

### Höhe der Benutzungsgebühr

Für die einzelnen Einrichtungsformen werden nachstehende Gebühren erhoben:

#### 1. Kinderkrippengruppen

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	215 €
bis 5	240 €
bis 6	260 €
bis 7	280 €
bis 8	300 €
bis 9	320 €

#### 2. Kindergärten/Kindertagesstätten/Häuser für Kinder

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	110 €
bis 5	160 €
bis 6	180 €
bis 7	200 €
bis 8	215 €
bis 9	230 €

Stichtag für den Wechsel der Monatsgebühr ist der Erste des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag).

#### 3. Kinderhort

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	140 €
bis 5	160 €
bis 6	180 €
bis 7	200 €

#### 4. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung von Kindern aus Alzenau, die nicht im Hort betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Stunden/Tag	1 Tag	15 Tage
4 bis 5 Stunden	10,50 €	157,50 €
5 bis 6 Stunden	12,00 €	180,00 €
6 bis 7 Stunden	13,50 €	202,50 €
7 bis 8 Stunden	15,00 €	225,00 €

In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind eventuell anfallende Ausflugskosten enthalten.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft der Stadt Alzenau, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Nrn. 1 bis 3 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt. Je Kind kann immer nur eine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über den Besuch der jeweiligen Einrichtung ist von diesen zu erbringen. Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses des Kindes, durch das die Ermäßigung ausgelöst wird, durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Betreuungsgebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen sind der Einrichtung anzuzeigen, die das ältere Kind aufgenommen hat.

## **§ 7 Gebührenentlastung**

- (1) In den Kindertagesstätten wird die Besuchsgebühr nach § 5 Nrn. 1 und 2 um den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert.
- (3) Bei einer Eingewöhnung ab dem 15. eines Monats wird für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr berechnet.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. März 2024 außer Kraft.

Alzenau, 11. Juli 2024  
Stadt Alzenau

gez.  
Stephan Noll  
Erster Bürgermeister